

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Bernhard Eisenhut AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Trinkwasserbrunnen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Orten in Baden-Württemberg wird gegenwärtig bereits Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen kostenlos bereitgestellt?
2. In welchem Umfang wird die Einrichtung und der Betrieb sogenannter Trinkwasserbrunnen in Baden-Württemberg technisch und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig, mithin umsetzbar sein?
3. In welchen Kommunen wurde eine solche Umsetzbarkeit bereits festgestellt beziehungsweise verneint?
4. In welchem Umfang gedenkt die Landesregierung die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Trinkwasserbrunnen über Landesmittel zu finanzieren?
5. Welche Fördermöglichkeiten bestehen bereits gegenwärtig für die Einrichtung und den Betrieb derartiger Trinkwasserbrunnen?
6. Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um auf die Finanzierung derartiger Trinkwasserbrunnen durch Bundesmittel hinzuwirken?

28.8.2022

Eisenhut AfD

## Begründung

Bereits am 16. Dezember 2020 wurde die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erlassen, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. Die Richtlinie soll nun umgesetzt werden, wofür die Bundesregierung einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgelegt hat. Demnach entstehen für die Kommunen Kosten für Einrichtung und den Betrieb entsprechender Anlagen („Trinkwasserbrunnen“). Es stellen sich demnach Fragen zu dem Umfang der Umsetzbarkeit in Baden-Württemberg sowie den Finanzierungsmöglichkeiten. Da das Land Baden-Württemberg, laut Referentenentwurf, der Bundesregierung gegenüber Angaben zu entsprechenden Fragestellungen gemacht hat, wird von der Beantwortbarkeit der Fragestellungen ausgegangen.

## Antwort

Mit Schreiben vom 15. September 2022 Nr. UM2-0141.5-11/36/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. An welchen Orten in Baden-Württemberg wird gegenwärtig bereits Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen kostenlos bereitgestellt?*

Eine Übersicht, an welchen Orten in Baden-Württemberg gegenwärtig bereits Trinkwasser an öffentlichen Orten kostenlos bereitgestellt wird, liegt der Landesregierung nicht vor. Die Errichtung einer Anlage, insbesondere im Außenbereich, ist dem Gesundheitsamt als unterer Trinkwasserüberwachungsbehörde anzuzeigen. Eine systematische Erfassung, die eine Auswertung zuließe, wird es aber erst geben, nachdem die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und ergänzende Bestimmungen in der Trinkwasserverordnung Anfang 2023 in Kraft getreten sind.

Darüber hinaus wird Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden (z. B. Schulen), Fitnessstudios oder großen Einzelhandelsgeschäften, häufig auch über leitungsgebundene Trinkwasserspender, bei denen das Trinkwasser wahlweise auch gesprudelt oder gekühlt entnommen werden kann, kostenlos zur Verfügung gestellt.

In dem vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aufgelegten Förderprogramm „Klimawandel und modellhafte Anpassung in Baden-Württemberg – KLIMOPASS“ (vgl. Frage 5) können u. a. öffentlich zugängliche Trinkwasserspender in erheblich frequentierten Räumen, wie beispielsweise Fußgängerzonen oder Spielplätzen, gefördert werden. Umgesetzt wurden solche Maßnahmen bereits in Metzingen, Rot an der Rot, Breisach am Rhein, Heubach, St. Leon-Rot, Kirchheim unter Teck und Böblingen.

*2. In welchem Umfang wird die Einrichtung und der Betrieb sogenannter Trinkwasserbrunnen in Baden-Württemberg technisch und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig, mithin umsetzbar sein?*

*3. In welchen Kommunen wurde eine solche Umsetzbarkeit bereits festgestellt beziehungsweise verneint?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/2184 in nationales Recht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist noch nicht verabschiedet. Eine Übersicht, ob und in welcher Form die Einrichtung und der Betrieb sogenannter Trinkwasserbrunnen in Baden-Württemberg technisch und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, umsetzbar sind, liegt daher nicht vor.

*4. In welchem Umfang gedenkt die Landesregierung die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Trinkwasserbrunnen über Landesmittel zu finanzieren?*

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/2184 in nationales Recht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist noch nicht verabschiedet. § 50 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs räumt im Hinblick auf Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen den Kommunen weitgehende Flexibilität ein.

Gemäß dem Gesetzentwurf ist mit einmaligen Kosten für die Errichtung der Brunnen in Höhe von durchschnittlich 15 000 Euro zu rechnen. Bei einem bundesweit angenommenen Bedarf von 1 000 Brunnen würden sich daraus 15 Mio. Euro ergeben. Eine belastbare Schätzung der genauen Fallzahl ist allerdings nicht möglich.

Nach dem Entwurf des neuen § 50 Absatz 4a WHG ist kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung begründet, da diese Vorschrift noch keine unmittelbaren Pflichten für die Länder und ggf. die Kommunen regelt.

*5. Welche Fördermöglichkeiten bestehen bereits gegenwärtig für die Einrichtung und den Betrieb derartiger Trinkwasserbrunnen?*

Das Förderprogramm KLIMOPASS dient als wichtiger Impulsgeber zur Umsetzung der Landesstrategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ziel der Förderung ist es, insbesondere Kommunen, aber auch kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg beim Einstieg in die Anpassung an den Klimawandel und bei der Umsetzung konkreter Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Der Umgang mit Hitzebelastungen stellt bereits heute in vielen Bereichen eine Herausforderung dar, die sich mit dem weiter fortschreitenden Klimawandel noch verschärfen wird. Ein Förderschwerpunkt von KLIMOPASS ist daher die Förderung investiver Maßnahmen, die den Belastungen durch Hitze entgegenwirken und u. a. die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum im Blick hat. Hierzu können Kommunen, Stadt- und Landkreise sowie Zweckverbände einen Förderantrag zur Installation von öffentlich zugänglichen Trinkwasserspendern in stadtklimatischen Hotspoträumen stellen. Der Unterhalt der Spender ist grundsätzlich aus Eigenmitteln zu finanzieren.

*6. Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um auf die Finanzierung derartiger Trinkwasserbrunnen durch Bundesmittel hinzuwirken?*

Die Förderung von Trinkwasserbrunnen nach dem Programm KLIMOPASS ist in Baden-Württemberg bereits etabliert. Die Landesregierung erwägt derzeit keine Maßnahmen, um auf die Finanzierung von Trinkwasserbrunnen durch Bundesmittel hinzuwirken.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft